

Förderung für Wanderorganisationen in BW (Sportfördermittel) - die sogenannten RP-Gelder, wobei RP für „Regierungspräsidium“ steht

Einleitung

Das Land gewährt Zuschüsse zur Förderung der Wanderorganisationen, soweit diese auf dem Gebiet des Sports und des Wanderns tätig sind. Zuschüsse können ausschließlich anerkannte Wanderorganisationen, wie der Odenwaldclub, Schwäbischer Albverein, Schwarzwaldverein, Naturfreunde usw., zur Förderung des Wanderns, insbesondere für den Bau, die erstmalige Grundausstattung und die Instandsetzung von Wanderheimen mit Übernachtungsmöglichkeiten erhalten. Die Abwicklung erfolgt über das Regierungspräsidium (RP) Karlsruhe.

Zuschusskulisse

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung in einer Höhe von max. 50% der Gesamtinvestition gewährt.

Für die Zuschüsse ist bei Baumaßnahmen ein Zweckbindungszeitraum von 25 Jahren und bei sonstigen Anschaffungen über 500,- Euro von 10 Jahren festgelegt.

Die Gesamtkosten eines Antrags sollen im Regelfall mindestens 7.500 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) betragen. Die Mindestantragssumme beträgt 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer).

Ablauf der Antragsstellung

Anträge der einzelnen Ortsgruppen sind beim Landesverband der Naturfreunde einzureichen. Die Anträge werden von diesem vorgeprüft und müssen bis spätestens 30.Juni des Jahres, indem das Vorhaben begonnen werden soll beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingereicht werden. Deshalb sollten/müssen die Ortsgruppen ihre Anträge beim Landesverband bis spätestens Mitte Juni eingereicht haben. Eine Bewilligung erfolgt normalerweise im Laufe des nächsten Monats, also frühestens bis Ende Juli.

Einreichung der Zuschussanträge:	Mitte Juni
Versendung der Zuschussanträge:	Ende Juni
Bewilligung der Zuschussanträge:	Ende Juli

Wann darf ich mit dem Bau beginnen?

Das Regierungspräsidium weist ausdrücklich darauf hin, dass mit den Baumaßnahmen bzw. dem Beginn der Anschaffungen erst nach der Bewilligung des Förderantrages begonnen werden darf. In dringenden Fällen kann das Regierungspräsidium auf besonderen Antrag hin eine Ausnahme zulassen, also den „**vorzeitigen**“ Baubeginn erlauben.

Der Antrag auf vorzeitigen Bau-/Maßnahmenbeginn ist vom Verein mindestens einen Monat vor dem geplanten Baubeginn über seinen zuständigen Landesverband an das Regierungspräsidium zu stellen. Der Antrag muss auf entsprechendem Formular eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme, der voraussichtlichen Kosten und eine Begründung zur Notwendigkeit des vorzeitigen Beginns enthalten. Dieser Antrag ist ebenfalls über den Naturfreundelandesverband einzureichen.

Kein zuwendungsschädlicher Beginn liegt bei Beseitigung von Schäden aufgrund höherer Gewalt vor, muss aber dem Regierungspräsidium vor Beginn mitgeteilt werden.

Wie lange steht mir das bewilligte Geld zur Verfügung?

Im Zuwendungsbescheid ist ein Bewilligungszeitraum festgesetzt. Dieser Zeitraum richtet sich nach den Angaben im „Bauzeitplan“. Wenn die Maßnahme nicht innerhalb des im Zuwendungsbescheid

festgesetzten Zeitraumes fertiggestellt werden kann, ist dies mitzuteilen, da dann der Bewilligungszeitraum entsprechend verlängert werden muss. Der maximale Bewilligungszeitraum soll insgesamt höchstens drei Jahre betragen.

Was ist förderfähig?

- der Bau (Neubau, Umbau, Erweiterung),
- die erstmalige Grundausstattung (ohne Verbrauchsgegenstände),
- die Instandsetzung (Renovierungen und Modernisierungen an der Gebäudesubstanz, z.B. Erneuerung der Dacheindeckung, Wärmedämmarbeiten, Verputzarbeiten, Erneuern von Türen und Fenstern, Anschlüsse an die Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Sanierung von Sanitäreinrichtungen),
- der Ersatz von unmittelbar der Übernachtung dienenden Einrichtungsgegenständen (z.B. Betten einschließlich Matratzen, Kleiderschränke und Nachttische),
- der Einbau einer neuen Küche,
- der Ersatz von Küchengeräten (z.B. Herde, Geschirrspülmaschinen),
- In Ausnahmefällen: Zufahrtwege bei Wanderheimen auf eigenem Grundstück bis zu einer Länge von 200 Metern (sofern zur Versorgung des Wanderheims notwendig).

Was ist nicht förderfähig?

- Grunderwerbskosten,
- Parkplätze,
- Verbrauchsgegenstände,
- Seminarräume,
- der Ersatz von Gebrauchs- und nicht unmittelbar der Übernachtung dienender Einrichtungsgegenstände (z.B. Möbel, Vorhänge, Beleuchtungskörper, Bettwäsche, Bettdecken, Geschirr, Staubsauger, Küchenkleingeräte, Baum- und Gartenpflege),
- die Wartung und die Reparatur der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände,
- Fahrzeugmieten, Fahrt- und Verpflegungskosten ehrenamtlicher Helfer,
- Aufwendungen für die Pächterwohnung, sofern diese für den Betrieb des Wanderheimes nicht erforderlich ist,
- Aufwendungen an den Geschäftsstellen von Wanderorganisationen.

Verwendungsnachweis und Geldfluss

Nach Abschluss der zuwendungsfähigen Maßnahmen muss ein Verwendungsnachweis auf entsprechendem Vordruck erstellt werden. Der Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises ist im Bewilligungsbescheid festgesetzt. Falls diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist über den Landesverband beim Regierungspräsidium eine Fristverlängerung mit entsprechender Begründung zu beantragen.

Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises wird die Zuwendung zeitnah auf das Konto des Landesverbandes überwiesen, der sie an die Ortsgruppen weiterleitet.

Um die Liquidität der einzelnen Ortsgruppen zu erhalten, kann während der Baumaßnahme, unter Einreichung der Rechnung/en beim Landesverband, jederzeit eine Abschlagszahlung beim Regierungspräsidium beantragt werden. Diese wird in der Regel auch kurzfristig gewährt.

Für Auskünfte bzw. Rückfragen steht beim Landesverband der Naturfreunde Gerd Welker unter der Telefon-Nr.: 0172-940 22 88 oder der Mailadresse: gerd.welker@naturfreunde-wuerttemberg.de zur Verfügung.